



ASJ Bundesvorstand

**Potsdamer Beschluss vom 27. Januar 2024
zur Frage eines Antrags zum Parteiverbot der AfD**

1. Als sozialdemokratische Juristinnen und Juristen nehmen wir besorgt zur Kenntnis, dass die Verfahren und Institutionen des liberalen, demokratischen Rechtsstaats vor allem durch das Erstarken autoritär-populistischer Parteien wie der AfD zunehmendem Druck ausgesetzt sind. Die Correctiv-Recherchen haben aufgedeckt, dass Ende November 2023 in einem Landhotel in Potsdam ein Treffen u.a. von AfD-Politikern und Rechtsextremisten stattfand, bei dem ein Konzept zur massenweisen Abschiebung von Zugewanderten und auch von deutschen Staatsbürgern ausgearbeitet worden sein soll. Was im November im kleinen Kreis entworfen wurde, ist ein Angriff auf die Verfassung und den liberalen demokratischen Rechtsstaat. Gleichzeitig beobachten wir mit Sorge, dass angesichts der aktuellen Wahlergebnisse und Wahlumfragen in der Zukunft die Beteiligung verfassungsfeindlich gesinnter Personen an Landesregierungen nicht mehr undenkbar erscheint.
2. Wir halten eine solide juristische Prüfung eines Verfahrens auf Entscheidung nach Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 43 ff. BVerfG, ob die AfD verfassungswidrig ist (Parteiverbot) unter Einbeziehung der Erkenntnisse von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für geboten und erforderlich. Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar. Es soll den Risiken begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen.¹ Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG hat Ausnahmecharakter. Das Grundgesetz geht davon aus, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den

¹ BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20, LT 1-3; vgl. Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 BvB 1/19 – juris Rn. 157.

politischen Ideen und damit auch den Parteien, die diese vertreten, der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist. Es vertraut auf die Kraft dieser Auseinandersetzung als wirksamste Waffe gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien.²

3. Nur auf Grundlage der vorgenannten juristischen Prüfung sollte eine gebotene und verantwortbare politische (Ermessens-) Entscheidung über die Frage eines AfD Verbotsantrags getroffen werden. Bei der politischen Entscheidung sind die Dauer des Verfahrens, die politischen Wirkungen auf die Wählerschaft, der Sinn des Instruments des Parteiverbots im Verhältnis zu anderen Instrumenten im Umgang mit verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen sowie die Erfahrungen der NS-Zeit, aus denen heraus Art. 21 Abs. 2 GG entstanden ist, zu berücksichtigen.
Die Bundesregierung, der Bundestag und die Landesregierungen werden aufgefordert zu prüfen, ob ein Verbotsverfahren der AfD rechtlich erfolgreich geführt werden kann. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für ein Verbotsverfahren vorliegen, werden Bundesregierung, Bundestag und Landesregierungen aufgefordert, einen Verbot Antrag zu stellen.
4. Neben dem Instrument des Parteiverbotes bedarf es der Prüfung weiterer Maßnahmen und Instrumente, um die Resilienz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zu sichern (insbesondere Verhandlungen über eine Änderung von Art. 94 Abs. 2 GG um eine einfachgesetzliche Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu erschweren; Prüfung der Ergebnisse des „Thüringen Projekts - Was wäre wenn?“; Bekämpfung von Rechtsextremismus im öffentlichen Dienst: Instrumente des Beamten- und Disziplinarrecht nutzen; Abschaffung des Weisungsrechtes der Justizministerinnen und Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften; Vereinsverbote).